



# WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

2-2016

Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Günter  
[schriftleiter@k-wer.net](mailto:schriftleiter@k-wer.net)

**Stand: 15. April 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe des Newsletters **WER-aktuell** vorstellen zu dürfen.

**WER-aktuell** informiert zweimonatlich über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht.

Der Inhalt des Newsletters gliedert sich in

- I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen
- II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
- III Weitere Meldungen aus den Gerichten
- IV Literatur
- V Verschiedenes
- VI Hinweise auf Veranstaltungen

Ein Archiv mit früheren Ausgaben von **WER-aktuell** im PDF-Format steht auf der Website [www.k-wer.net](http://www.k-wer.net) zur Verfügung.

Für Rückmeldungen, Anregungen und ergänzende Hinweise sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt  
Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter  
Redaktion

## Herausgeber:

Koordinierungsstelle  
Windenergierecht

Gesamtleitung:  
Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für Rechtswissenschaften  
Technische Universität  
Braunschweig

## LAST MINUTE NEWS

### EEG-Novelle Neuer Entwurf vorgelegt

(14.04.2016)

### k:wer-Neuerscheinung:

**EDMUND BRANDT, Hrsg.**  
**Jahrbuch Windenergierecht 2015**

Näheres unter IV 2.

## I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder

### 1. Bund

#### BMWi

##### **EEG-Novelle 2016.**

##### **Eckpunkte,**

Berlin, 15.02.2016

Download:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eeg-novelle-2016-eckpunkte-praesentation,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

##### **EEG 2016: Ausschreibungsvolumen für Wind an Land.**

##### **Eckpunktepapier,**

Download:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eeg-2016-ausschreibungsvolumen-wind-an-land-eckpunktepapier,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

##### **Referentenentwurf des BMWi (IIIB2)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien**  
**Stand: 29. Februar 2016**

Aus dem Inhalt:

„[...] Durch dieses Gesetz wird das EEG auf Ausschreibungen umgestellt: Künftig wird der in EEG-Anlagen erzeugte Strom grundsätzlich nur noch bezahlt, wenn die Anlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Zu diesem Zweck wird die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Zahlungen für Strom aus neuen Anlagen regelmäßig ausschreiben. Dabei werden die Ausschreibungsvolumen so bemessen, dass der Ausbaukorridor (40 bis 45 Prozent Erneuerbaren-Anteil im Jahr 2025) eingehalten wird. [...] Für Windenergieanlagen an Land mit Ausnahme von Prototypen und Anlagen bis 1 MW werden Ausschreibungen eingeführt. Teilnehmen können alle Anlagen, die über eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verfügen. Geboten wird auf einen Vergütungssatz auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells. [...] ... soll die hohe Akteursvielfalt gewahrt bleiben. Diesem Zweck dient die Bagatellgrenze von 1 MW. Darüber hinaus wurde ein einfaches und transparentes Ausschreibungsdesign gewählt, das auf die Herausforderungen kleinerer Akteure zugeschnitten ist. Bei Windenergie an Land erhalten Bürgerenergiegesellschaften außerdem gezielte Erleichterungen.“

## 2. Länder

### **Norddeutsche Regierungschefs für Energiewende und Integration**

„[...] Die Regierungschefs bekräftigten in einem Beschluss ihre Forderung, dass beim Ausbau der Windkraft an Land am bisher vorgesehenen Zubau von 2,5 Gigawatt pro Jahr festgehalten wird. Auf See sollen auch im kommenden Jahrzehnt 2-3 Windparks pro Jahr ans Netz gehen. Deutlich beschleunigt werden müsse der Netzausbau. Darüber soll das Gespräch mit Bundeswirtschaftsminister Gabriel gesucht werden. [...]“

MP MV, Pressemitteilung v. 04.03.2016

Download:

[http://www.regierung-mv.de/serviceassistent/\\_php/download.php?datei\\_id=1572153](http://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1572153)

## **Bayern**

### **Kabinett beschließt Bundesratsinitiative zur Stärkung von Bürgerenergieanlagen**

„Das Kabinett hat heute [12.04.2016] eine Bundesratsinitiative beschlossen, mit der Bürgerenergieanlagen gestärkt werden sollen. [...] Im Entwurf für das neue EEG ist vorgesehen, die Förderung für erneuerbare Energien durch Ausschreibungen zu ermitteln. Haupthemmnis für Bürgerenergieanlagen ist das Risiko, bei der Ausschreibung leer auszugehen und auf den im Vorfeld aufgewendeten Kosten sitzen zu bleiben. Bayern fordert in seinem Bundesratsantrag daher, dass Bürgerenergieprojekte eine Zuschlagsgarantie erhalten. Sie sollen kein Angebot über die Höhe der Vergütung abgeben müssen, sondern nach dem höchsten Gebot gefördert werden, das noch einen Zuschlag erhalten hat. Dieses Modell soll für alle erneuerbaren Energien gelten.“

BAY STK, Pressemitteilung v. 12.04.2016

Download:

<http://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-12-april-2016-teil-2/?seite=1617#3>

## **Hessen**

### **Landtag**

#### **Gesetzentwurf**

#### **der Fraktion der SPD**

#### **für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)**

LT-Drs. 19/1858 v. 21.04.2015

Aus dem Inhalt:

„[...] Um die Akzeptanz der Energiewende und der Errichtung von Windenergieanlagen auf Grundstücken des Landesbetriebes Hessen-Forst zu fördern, soll die Standort-Kommune an den Pachteinnahmen von Hessen-Forst bis zu 30 % beteiligt werden. Dies soll das Engagement der Kommune bei der Energiewende verstärken und ihr zudem einen finanziellen Nutzen bringen. [...]“

Download:

<http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/8/01858.pdf>

**Der Gesetzentwurf wurde in zweiter Lesung abgelehnt.**

PIPr 19/68 v. 10.03.2016

Download:

<http://starweb.hessen.de/cache/PLPR//19/8/00068.pdf>

**Mecklenburg-Vorpommern****Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**

Vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590)

Download unter:

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Landesbauordnung>

**Niedersachsen****Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016**

– ENTWURF –

mit eingearbeiteten Abwägungsergebnissen

(Stand: 23.02.2016)

Download über:

<http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Planen,-Bauen,-Wohnen/Raumordnung-Regionalentwicklung/Regionales-Raumordnungsprogramm-RROP/Neuaufstellung-Regionales-Raumordnungsprogramm-2016-Entwurf>

[dort auch Informationen zum förmlichen Beteiligungsverfahren]

**Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)**

Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016

— MU-52-29211/1/300 —

Nds. MBl. Nr. 2016, 190

Download:

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-280100-MU-20160224-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

**Anlage 2**

**Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen**

Download:

<http://www.nds-voris.de/jportal/jsessionid=99EE7BB5AD3FBC03AD7DD135AE28C8D7.jp21?quelle=jlink&query=VVND-280100-MU-20160224-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true#ivz8>

oder:

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html>

## Schleswig-Holstein

**Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 20.01.2015 betreffend die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten**

**Informationen für die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und nach Veröffentlichung der Planungsabsichten für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind**

Gemeinsamer Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016

Download:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung\\_raumordnung/raumordnungsplaene/landesentwicklungsplan/documents/160202\\_Beratungserlass\\_KonsequenzenOVGUrteil.pdf?blob=publicationFile&v=3](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/raumordnungsplaene/landesentwicklungsplan/documents/160202_Beratungserlass_KonsequenzenOVGUrteil.pdf?blob=publicationFile&v=3)

## Thüringen

**Bestimmung von harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen (Kriterienliste)**

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

6. Sitzung Planungsversammlung v. 01.03.2016

Beschluss-Nr.: 03/344/2016

Download:

[http://www.regionalplanung.thueringen.de/imperia/md/content/rpg/suedwest/sw6pv-protbes/beschl6pv/beschl6pv-2016/sw6pv\\_beschlpv\\_03-344-2016.pdf](http://www.regionalplanung.thueringen.de/imperia/md/content/rpg/suedwest/sw6pv-protbes/beschl6pv/beschl6pv-2016/sw6pv_beschlpv_03-344-2016.pdf)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

### Bundesverwaltungsgericht

#### **BVERWG, Beschl. v. 10.02.2016 – 4 BN 37/15**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Revision, unzulässiger Normenkontrollantrag, Ausweisung von Windeignungsgebieten, fehlende Antragsbefugnis.

#### **BVERWG, Beschl. v. 10.03.2016 – 4 B 7/16**

Behandelte Themen:

Unbegründete Beschwerde nach vorinstanzlicher Feststellung der Unwirksamkeit eines Regionalplans, Änderung der Rechtsprechung, offensichtlicher Mangel im Abwägungsvorgang.

### Oberverwaltungsgerichte

#### **OVG BERLIN-BRANDENBURG, Beschl. v. 23.02.2016 – OVG 11 S 50.15**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag einer Gemeinde gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, materiell-rechtlich unwirksame Veränderungssperre für in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, Verhinderungsplanung.

#### **VGH KASSEL, Beschl. v. 21.12.2015 – 9 B 1607/15**

Behandelte Themen:

Teilweise erfolgreiche Beschwerde des Antragstellers, Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, Eilrechtsschutz, immissionsschutzrechtliche Genehmigung für drei WEA, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für einen WEA-Standort, Rotmilan.

#### **OVG KOBLENZ, Beschl. v. 04.03.2016 – 8 B 10233/16**

Behandelte Themen:

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs eines Umweltverbandes, Eilrechtsschutz, artenschutzfachliche Bedenken hinsichtlich der zugelassenen Rodungsarbeiten für die Errichtung von elf Windenergieanlagen, streng geschützte Fledermausarten.

#### **OVG MAGDBEURG, Urt. v. 18.11.2015 – 2 L 1/13**

Behandelte Themen:

Zulässige und begründete Berufung, Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, unwirksamer Raumentwicklungsplan (Magdeburg), offensichtliche Abwägungsfehler, fehlende Differenzierung der Ausschlussflächen.

#### **OVG Magdeburg, Urt. v. 09.12.2015 – 2 K 60/14**

Behandelte Themen:

Zulässiger und begründeter Normenkontrollantrag, unwirksame Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans, bereits zuvor gerichtlich festgestellte Unwirksamkeit des zugrunde liegenden Raumordnungsplans, „Infizierung“ des Flächennutzungsplans, sofern Flächen übernommen.

**VGH MANNHEIM, Beschl. v. 23.02.2016 – 3 S 2225/15**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von zehn WEA, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, artenschutzrechtliche Belange, Lärmbeeinträchtigung.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 13.01.2016 – 22 ZB 15.1506**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Zulassung der Berufung einer Standortgemeinde, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier WEA, Lärmimmission, Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlage, Verunstaltung des Landschaftsbilds, Artenschutz.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 26.01.2016 – 22 ZB 15.2358**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Zulassung der Berufung eines Drittbetroffenen, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier WEA, keine auf das Ergebnis durchschlagenden ernstlichen Zweifel.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 10.02.2016 – 22 ZB 15.2329**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Zulassung der Berufung, Kumulierung von WEA, Erforderlichkeit und Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, artenschutzrechtliches Tötungsverbot, Gesamtbelastung von Lärm, optisch bedrängende Wirkung, Zusammenwirkung verschiedener Immissionen.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 17.02.2016 – 22 CS 15.2562**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag einer Standortgemeinde auf aufschiebende Wirkung der Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, artenschutzrechtliche Belange, Abweichungen von den Vorgaben des „Windkrafterlasses Bayern“.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 18.02.2016 – 22 ZB 15.2412**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Zulassung der Berufung, Erforderlichkeit und Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, Lärm- und Brandschutz, optisch bedrängende Wirkung, Schattenwurf.

**OVG MÜNSTER, Beschl. v. 18.12.2015 – 8 B 1108/15**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage, kein Anspruch auf ergänzenden Erlass einstweiliger Sicherungsmaßnahmen, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA.

**Verwaltungsgerichte****VG AUGSBURG, Urt. v. 17.12.2015 – Au 2 K 15.1343**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage gegen nachträgliche Kartierungsanordnung, fehlende Rechtsgrundlage, artenschutzrechtliches Tötungsverbot.

**VG FREIBURG, Beschl. v. 05.02.2016 – 4 K 2679/15**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Windparks, Geräusch- und Lichtimmissionen, optisch bedrängende Wirkung, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

**VG KASSEL, Urt. v. 02.03.2016 – 1 K 1122/13.KS**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Biosphärenreservat, Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert, Vorgaben des Landesentwicklungsplans (Hessen).

**VG MÜNCHEN, Urt. v. 19.01.2016 – M 1 K 15.3313**

Behandelte Themen:

Unzulässige Klage einer Nachbargemeinde gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier WEA, fehlender Drittschutz, Anwendbarkeit der 10 H-Regel.

**VG WÜRZBURG, Urt. v. 24.11.2015 – W 4 K 14.906**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage gegen Zurückstellungsbescheid, immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Aussetzen der Entscheidung für die Zeit der Aufstellung/Endabwägung des sachlichen Teilflächennutzungsplans, Beschränkung der Anlagenhöhe.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



### III Weitere Meldungen aus den Gerichten

#### **VG REGENSBURG: Klage einer Standortgemeinde gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung für zwei WEA abgewiesen.**

„Der Kläger wendet sich als Standortgemeinde gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen. Die Klage wurde abgewiesen.“  
(Urt. v. 28.01.2016 – RO 7 K 15.727)

VG REGENSBURG, Meldung v. 28.01.2016

Download:

<http://www.vgh.bayern.de/vgregensburg/oeffentl/termine/>

Download des Urteils:

<http://www.vgh.bayern.de/media/vgregensburg/presse/15a00727u.pdf>

#### **VG WÜRZBURG: Antrag auf Beseitigungsanordnung WEA Hettstadt abgewiesen.**

Näheres unter:

<http://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/Propheten-Windkraftwerke-Windraeder;art736,9136803> (26.02.2016)

#### **VG TRIER: Keine Antragsbefugnis des Naturschutzbundes.**

„Der Naturschutzbund hat keine Antragsbefugnis hinsichtlich seiner Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die Zulassung des vorzeitigen Beginnes der Errichtung von Windkraftanlagen betreffend. Dies haben die Richter der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier in zwei Eilrechtsschutzverfahren am 3. März 2016 entschieden. [...]“ (Beschlüsse v. 03.03.2016 – Az.: 6 L 720/16.TR und 6 L 738/16.TR)  
VG TRIER, Pressemitteilung Nr. 9/2016 v.03.03.2016

Download:

<http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/broker.jsp?uMen=613ee69d-b59c-11d4-a73a-0050045687ab&uCon=4136d202-9da3-3513-0e7c-d012e4e2711c&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042>

Download der Entscheidungen:

<http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/binarywriterservlet?imgUid=9036d202-9da3-3513-0e7c-d012e4e2711c&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>

#### **BAYVERFGH: 10 H-Regelung für WEA verfassungsmäßig?**

„[Mündliche Verhandlung] des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs am Dienstag, 12. April 2016 über eine von zwei Bürgern erhobene Popularklage und zwei von den Oppositionsfraktionen im Bayerischen Landtag eingeleitete Meinungsverschiedenheiten zur Frage, ob die sog. 10 H-Regelung für Windkraftanlagen die Bayerische Verfassung verletzt.“

BayVerfGH, Pressemitteilung v. 29.03.2016

Download über:

<http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/>

[Urteil angekündigt für 09. Mai 2016]

**LG FREIBURG: Klage von Anlegern wegen Beteiligung abgewiesen.**

„Die Kläger hatten sich im Laufe des Jahres 2005 an der beklagten Gesellschaft beteiligt, die in Solar- und Windkraftanlagen investiert. Sie sind der Auffassung, dass der Prospekt, mit dem die Beklagte über die Kapitalanlage informierte und der Grundlage ihrer Investitionsentscheidung gewesen sei, verschiedene Fehler aufweise.

Die zuständige 5. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg hat mit Urteil vom 30.03.2016 die Anlegerklage abgewiesen und entschieden, dass keine wesentlichen Prospektfehler festzustellen seien. [...]“ (Urt. v. 30.03.2016 – 5 O 140/15)

LG FREIBURG, Pressemitteilung v. 31.03.2016

Download über:

<http://www.landgericht-freiburg.de/pb/,Lde/Pressemitteilungen>

**BVERWG: Entscheidung zugunsten der DFS**

„Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG) hat am 7. April 2016 die Revision eines Windkraftbetreibers zurückgewiesen. Damit ist nun erstmalig ein höchstrichterliches Urteil in der Sache zu Gunsten der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) ergangen. Dabei ging es um die Störung von Navigationsanlagen der Flugsicherung durch Windkraftanlagen. [...]“

DFS, Pressemitteilung v. 08.04.2016

Download:

[http://www.dfs.de/dfs\\_homepage/de/Presse/Pressemitteilungen/2016/08.04.2016.-%20Bundesverwaltungsgericht%20best%20A4tigt%20Vorgehensweise%20der%20DFS/](http://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Presse/Pressemitteilungen/2016/08.04.2016.-%20Bundesverwaltungsgericht%20best%20A4tigt%20Vorgehensweise%20der%20DFS/)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## IV Literatur

### 1. Aufsätze

#### **BEIER, ARNO**

**Pauenschlag aus Luxemburg? Die gerichtliche Überprüfung von Zulassungsentscheidungen für UVP-pflichtige Projekte – Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 15. Oktober 2015 (Rs. C-137/14),**  
Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2016, Heft 2, S. 48 – 53.

#### Inhalt:

„Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seiner Entscheidung vom 15.10.2015 einerseits erneut Defizite bei der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU (auf Art. 25 RL 2010/75 wird vorliegend nicht eingegangen) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABL 2012, L 26, S. 1 – im Folgenden: UVP-RL) in das deutsche Recht festgestellt, andererseits hielten fundamentale Regelungen des Verwaltungsprozessrechts seiner Überprüfung stand. Der folgende Beitrag beschränkt sich im Wesentlichen auf die Untersuchung der in der EuGH-Entscheidung behandelten Rügen 1 bis 3, mit denen die Kommission eine Verletzung von Unionsrecht wegen der unzulässigen Beschränkung des Zugangs zu den Gerichten geltend gemacht hat. Namentlich geht es dabei um das Erfordernis der Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung (§ 113 Abs. 1 VwGO), die Beschränkung der rügefähigen Verfahrensfehler auf die in § 4 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) genannten Fehler sowie die Beschränkung der Klagebefugnis und des Umfangs der gerichtlichen Kontrolle auf Einwendungen, die im Verwaltungsverfahren rechtzeitig erhoben wurden. Nur kurz wird auf die Rügen 4 und 5 zur Einschränkung der Bestandskraft eingegangen.“

#### **BIRKEMEYER, CLAAS**

**Die Belange der natürlichen Eigenart der Landschaft und des Landschaftsbildes nach §35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i. R. d. Ansiedlung von Windkraftanlagen – Ein Versuch der Katalogisierung,**  
Natur und Recht (NuR) 2016, Heft 3, S. 161 – 165.

#### Inhalt:

„Mit der Ansiedlung von Windkraftanlagen treten u. a. die Belange der natürlichen Eigenart der Landschaft und des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) regelmäßig in Konflikt. Infolge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts legen die Instanzgerichte zu Lasten dieser öffentlichen Belange einen restriktiven Prüfungsmaßstab an. Der Vorrang der Privilegierung finde erst dort seine Grenze, wo ein Vorhaben zu einer nicht hinzunehmenden Verunstaltung führe. Dies erfordert eine Einzelfallentscheidung, die nur schwer prognostizierbar und mit einer gewissen Subjektivität verbunden ist. Der Autor unternimmt den Versuch, den anzulegenden Maßstab unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung in objektivierbare Bahnen zu katalogisieren. Dabei beschränkt sich die Darstellung ausschließlich auf diese Belange im Genehmigungsverfahren, sie erfasst weder die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange noch damit im Zusammenhang stehende naturschutzrechtliche Fachplanungen oder die Anforderungen an die Steuerung durch Bauleitpläne.“

**FRITZ, MARTIN/MICHAEL FREY**

**Die Berücksichtigung von Funk bei der Genehmigung und Planung von Windenergieanlagen,**  
Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2016, Heft 3, S. 144 – 153.

## Inhalt:

„Der Ausbau der Windenergienutzung an Land ist ein zentrales Element bei der Umsetzung der Energiewende. Im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungsplänen, vor allem aber im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, treten mit zunehmender Höhe der Windenergieanlagentypen häufiger Konflikte mit Funkeinrichtungen und Funkstrecken auf, die bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Befassungen gewesen sind. Selbst der Rundfunk ist mittlerweile durch Windenergieanlagen beeinträchtigt. In unserer Untersuchung erörtern wir die Frage, inwieweit Funk bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zu berücksichtigen ist und setzen uns in diesem Zusammenhang auch mit der einschlägigen Rechtsprechung auseinander.“

**KOCH, MICHAEL**

**Ausbau der Windenergie – Möglichkeiten und Probleme der Umsetzung,**  
UVP-report (2014), Heft 28, S. 220 – 229.

## Inhalt:

„Die sogenannte Energiewende hat eine vielseitige und teilweise kontroverse Diskussion auf politischen, fachlichen und gesellschaftlichen Ebenen ausgelöst. Am Beispiel der Windkraftnutzung werden Chancen und Schwierigkeiten bei der Umsetzung politischer Ziele aufgezeigt, die Anlass geben, über Konzepte, Methoden der Umweltprüfung und Maßstäbe der Zulassung zu diskutieren. Es besteht ein großes Ungleichgewicht in der Anwendung von Methoden und der Genehmigung von Windkraftanlagen auf See (Offshore) und an Land (Onshore). Zudem bestehen große Unterschiede in den Anforderungen an Genehmigungsunterlagen bei den einzelnen Bundesländern bzw. Genehmigungsbehörden. Im Vergleich mit der Genehmigungspraxis von Vorhaben anderer Nutzungen wie dem Verkehr beispielsweise werden Diskrepanzen in der Bewertung der Umweltverträglichkeit der Windenergie angesprochen. Es wird die Notwendigkeit einer fachlich fundierten Diskussion über angemessene Methoden und Bewertungsmaßstäbe, einer besseren Koordination von Forschungen und einer Harmonisierung von Untersuchungsstandards aufgezeigt. Die Energiewende kann nur gelingen, wenn die Bedingungen zur Nutzung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, allgemein gültigen Standards bei Planung und Genehmigung entsprechen. Hiervon ist die Praxis derzeit weit entfernt.“

## Download:

[http://www.planung-umwelt.de/wp-content/uploads/2016/02/Koch-Ausbau-der-Windenergie\\_uvp-5-2014.pdf](http://www.planung-umwelt.de/wp-content/uploads/2016/02/Koch-Ausbau-der-Windenergie_uvp-5-2014.pdf)

**LAU, MARCUS**

**Die anderen „Pläne und Projekte“ in der FFH-Verträglichkeitsprüfung,**  
Natur und Recht (NuR) 2016, Heft 3, S. 149– 154.

## Inhalt:

„Das europäische Gebietsschutzrecht erfreut sich nach wie vor großer praktischer und wissenschaftlicher Aufmerksamkeit. Das betrifft insbesondere die für die raumbezogene Planung und die Vorhabenzulassung zentrale FFH-Verträglichkeitsprüfung. In diese Prüfung sind ausdrücklich auch andere Pläne und Projekte einzubeziehen. Was das konkret bedeutet, ist in vielfacher Hinsicht unklar und wurde bspw. auf der sich u. a. mit dem europäischen Gebietsschutzrecht befassenden Jahrestagung 2015 der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU) e. V. sehr intensiv und kontrovers diskutiert. Der Beitrag geht den hiermit in Zusammenhang stehenden Fragen näher nach.“

**OTT, RALF/SIMON SCHÄFER-STRADOWSKY**

**Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern – Eine juristische und ökonomische Einordnung des aktuellen Entwurfs,**  
Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft (EnWZ) 2016, Heft 2, S. 69 – 78.

## Inhalt:

„Die Transformation des Energiesystems hin zum überwiegenden Einsatz erneuerbarer Energien („Energiewende“) erfordert einen weiteren Ausbau von Erzeugungsanlagen zur Stromgewinnung aus den fluktuierenden Quellen Wind und Sonne. Es ist zu erwarten, dass diese wegen ihrer geringen Kosten entscheidend zur Erreichung der deutschen Ziele im Stromsektor beitragen werden. Gerade die mit dem Zubau von Windenergieanlagen an Land (WEA) einhergehenden und verstärkt thematisierten negativen externen Effekte, Verteilungsdebatten sowie ein geringer werdendes Flächenangebot dürften jedoch zu einem zunehmenden lokalen Widerstand in der Bevölkerung führen.“

In Mecklenburg-Vorpommern, einem Land mit einem hohen Winddargebot, wurde nun der „Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze“ – BüGembeteilG M-V (E) – auf den Weg gebracht. Es soll der Reduktion eines Teils der geschilderten Widerstände dienen und damit einen fortlaufenden und kostengünstigen Zubau von WEA unterstützen. Der Gesetzesentwurf befindet sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Beitrags noch im parlamentarischen Verfahren, Änderungen sind somit möglich. Der vorliegende Beitrag bezieht sich auf die Fassung vom 7.10.2015.

Das Gesetz definiert zu wählende Wege finanzieller Beteiligung lokal vom WEA-Zubau betroffener Bürger und Gemeinden. Bestehende Regelungen und Appelle zu Bürgerbeteiligung haben nach Einschätzung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern bisher kaum zu einer Bürgerbeteiligung vor Ort geführt, was an den Eigentumsverhältnissen bei den Flächen sowie der Kapitalverfügbarkeit von Bürgern liegen könnte.

Nachfolgend wird untersucht, ob das vorliegende Gesetz ein geeignetes Instrument zur Erreichung der beschriebene Ziele, d. h. Rentenumverteilung und Kosteneffizienz, darstellen kann. Im ersten Schritt werden die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen des BüGembeteilG M-V (E) dargestellt (II.). In einem zweiten Schritt erfolgt eine erste ökonomische Einordnung der vorgeschlagenen Beteiligungsinstrumente u. a. unter Nutzung der Erkenntnisse der Neuen Institutionenökonomie (NIÖ) (III.). Im Anschluss werden die verfassungsrechtlichen Argumentationslinien zum Gesetzesentwurf

kritisch gewürdigt (IV.). Der Beitrag schließt mit einem kurzen Ausblick auf weitergehende Möglichkeiten zur Beteiligung von Bürgern und öffentlicher Hand an der Transformation des Energiesystems (V.).“

#### **REBENTISCH, MANFRED**

#### **„Kumulierende Vorhaben“ in der neueren Rechtsprechung des BVerwG – Ein fragwürdiges Anlagenverständnis,**

Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2016, Heft 2, S. 53 – 56.

Inhalt:

„Mit Urteil vom 18.6.2015 hat das BVerwG entschieden, dass auf den Fall einer nachträglichen Kumulation von Vorhaben, die für sich allein nicht UVP-pflichtig oder UVP-vorprüfungspflichtig sind, aber zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte überschreiten, § 3b Abs. 2, 3 UVPG analog (ggf. i. V. m. § 3c Satz 5 UVPG) Anwendung findet. Das Erfordernis nach § 3b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UVPG, wonach die Vorhaben auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen müssen, um in einem engen Zusammenhang zu stehen, sei erfüllt, wenn sich die Umweltauswirkungen der Vorhaben überschneiden und sie funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Aus Platzgründen muss hier die Frage nach der Richtigkeit des Analogieschlusses dahingestellt bleiben. Insoweit könnten angesichts der – wenig überzeugenden – Präklusionsentscheidung des EuGH allerdings Zweifel aufkommen. Wenn der im UVPG nicht geregelte Fall der nachträglichen Kumulation nach Auffassung des BVerwG eine „planwidrige Gesetzeslücke“ bei der Umsetzung von Unionsrecht darstellt, kann diese nicht im Wege richterlicher Rechtsfortbildung durch analoge Anwendung geltender Rechtsnormen geschlossen werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH müssen Richtlinien in nationales Recht nämlich so umgesetzt werden, dass sie „unzweifelhaft verbindlich und so konkret, bestimmt und klar sind, dass sie dem Erfordernis der Rechtssicherheit genügen“. Dem dürfte wohl auch ein höchstrichterlicher Analogieschluss allein nicht genügen.

Die nachfolgenden Überlegungen sollen sich vornehmlich mit der Auffassung des BVerwG zum engen Zusammenhang von Vorhaben befassen. Sie kann angesichts der großen praktischen Bedeutung nicht unwidersprochen bleiben, die ihr für den Bereich der immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, das bei Weitem bedeutendste Anwendungsfeld der UVP, zukäme, wenn sie sich durchsetzen würde. Nachdem ihr zwischenzeitlich auch das OVG Berlin-Brandenburg gefolgt ist und auch Schlacke sie in einer Urteilsanmerkung begrüßt hat, sie also ersichtlich Schule macht, erscheint es angezeigt, ihr mit den nachfolgenden Ausführungen entgegenzutreten.“

#### **SAURER, JOHANNES**

#### **Rechtswirkungen der Windenergieerlasse der deutschen Bundesländer,**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2016, Heft 4, S. 201 – 205.

Inhalt:

„Windenergieanlagen sind innerhalb weniger Jahre zur wichtigsten Form der Erzeugung erneuerbarer Energien in Deutschland aufgestiegen. Die materielle Grundentscheidung für den Ausbau der Windenergie ist im Bundesrecht verankert, ebenso die Maßstabbildung für den Ausgleich mit kollidierenden Schutzgütern. Dagegen tritt das Landesrecht in den Vordergrund, wenn es um den Vollzug der Bundesgesetze, die Struktur des Verfahrens und die Ordnung konkreter Lebenssachverhalte geht. Demgemäß haben die zuständigen Landesministerien in den meisten

Bundesländern Regelwerke zur „weichen“ Steuerung des Windenergieanlagenbaus entwickelt. Allerdings ergehen die ministeriellen Windenergieerlasse nicht als Rechtsverordnungen oder Allgemeinverfügungen, sondern als Verwaltungsvorschriften. Deren charakteristisch instabile Rechtsqualität wirft in der verwaltungsgerichtlichen Praxis zahlreiche Fragen auf. Problematisch ist die rechtliche Verbindlichkeit der Windenergieerlasse für Landes- und Bauleitplanung und im gerichtlichen Verfahren, aber auch der Drittschutz. Vor diesem Hintergrund untersucht der folgende Beitrag nach einer Bestandsaufnahme (II.) und einer Analyse der Regelungsschwerpunkte (III.) die Rechtswirkungen der Windenergieerlasse im binnenbehördlichen Bereich, im Verhältnis zu den Gerichten und zu Bürgern und Unternehmen (IV.).“

### **SIEGEL, THORSTEN**

#### **Die Präklusion im europäisierten Verwaltungsrecht,**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2016, Heft 6, S. 337 – 342.

#### Inhalt:

„Die Diskussion über die Präklusion im europäisierten Verwaltungsrecht ist durch die Entscheidung des EuGH vom 15.10.2015 neu belebt worden. In dem Beitrag werden nach einem Überblick über die wesentlichen Inhalte der Entscheidung die verschiedenen Präklusionsarten vorgestellt. Hieran schließt sich ein Abschnitt über den bisherigen Meinungsstand zur Vereinbarkeit der Präklusion mit Verfassungs- und Unionsrecht an. Im Mittelpunkt des Beitrags stehen sodann die Abschnitte zur Reichweite der Unionsrechtswidrigkeit, zur Konkretisierung der vom EuGH anerkannten Grenzen sowie zu den Auswirkungen auf das Verfahren. Abschließend erfolgt ein ausblickendes Fazit.“

## **2. Bücher**

### **BRANDT, EDMUND, Hrsg.**

#### **Jahrbuch Windenergierecht 2015,**

Berliner Wissenschafts-Verlag (BWV), Berlin 2016

(k:wer-Schriften)

#### Inhalt:

„Mit dem jeweils zum Jahresbeginn vorgelegten Jahrbuch werden vier Ziele verfolgt:

- zu aktuellen Fragen des Windenergierechts Stellung zu nehmen,
- Beiträge zur Konturierung des Rechtsgebiets zu leisten,
- die Entwicklung der Rechtsprechung im jeweiligen Jahr nachzuzeichnen
- und zu analysieren,
- die im Newsletter WER-aktuell dokumentierten Informationen gebündelt

zu präsentieren.

Im Jahrbuch 2015 beschäftigen sich die Fachbeiträge mit den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (*Edmund Brandt*), mit Ästhetik als öffentlichem Belang im Planungs- und Genehmigungsregime für Windenergieanlagen (*Claudius Weisensee*), dem Entwurf zum Bürger- und Gemeindefeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (*Conrad Seiferth*), dem Konflikt zwischen Windenergieanlagen und Wetterradaren (*Sebastian Helmes*) und mit der obergerichtlichen Rechtsprechung zum Einspeisemanagement (*Andreas Schäfermeier*). Traditionelle Basisgrößen des Jahrbuchs sind die Überblicksdarstellung der Entwicklungen der Rechtsprechung zum

Windenergierecht (*Sebastian Willmann*) und die Dokumentation mit Informationen insbesondere zu (rechts-)politischen Entwicklungen, Gerichtsentscheidungen und Literatur (*Bernd Günter*).“

Weiteres unter: <https://www.bwv-verlag.de/shop/bwv/apply/viewdetail/id/5449/>

### **SPITZ, MATTHIAS**

#### **Planung von Standorten für Windkraftanlagen: Unter Berücksichtigung des Repowering von Windkraftanlagen und der BauGB-Klimanovelle 2011,**

zugl.: Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Diss., 2016,  
Erich Schmidt Verlag, Berlin 2016

#### Inhalt:

„Die Energiewende führt weg von Atom und Kohle, hin zu erneuerbaren Energien. Die Windkraft spielt hier eine entscheidende Rolle.

„Planung von Standorten für Windkraftanlagen“ von Matthias Spitz ermöglicht Ihnen, sich intensiv mit den Fragen der Planung von Windkraftanlagen aus Sicht des Praktikers zu beschäftigen.

Neben den Grundlagen der Windenergienutzung erläutert Ihnen der Autor besonders

- alle aktuellen Rechtsfragen zu den Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen durch Flächennutzungs- und Raumordnungspläne,
- die Anforderungen an die „Substanzialität“ der Windenergienutzung im Rahmen eines konsolidierten Ansatzes,
- die Zulässigkeit der Enteignung zu Gunsten von Windenergieprojekten,
- die Zulässigkeit der in der Praxis üblichen, teils umstrittenen bauplanerischen Festlegungen.

Das Werk berücksichtigt die jüngste einschlägige Rechtsprechung.

Das Repowering von Windkraftanlagen samt planungsrechtlicher Vorbereitung bildet einen Schwerpunkt des Werks. Sie bekommen konkrete Empfehlungen für die Umsetzung von Repowering-Projekten, die vom Autor anhand verschiedener Szenarien erarbeitet wurden.“

### **WILLMANN, SEBASTIAN, Hrsg.**

#### **Windenergieerlasse der Bundesländer,**

Berliner Wissenschafts-Verlag (BWV), Berlin 2016  
(k:wer-Texte)

#### Inhalt:

„Das Windenergierecht stellt aus rechtswissenschaftlicher Sicht einen Querschnittsbereich dar, bei dessen dogmatischer Durchdringung unterschiedlichste Rechtsmaterien beachtet, bearbeitet und miteinander in Abstimmung gebracht werden müssen. Dabei greifen zahlreiche Bundesländer auf sogenannte (ministerielle) Windenergieerlasse zurück. Deren inhaltlicher Zuschnitt variiert teils stark; die den Erlassen aus verfahrensrechtlicher Sicht beizumessende Bindungswirkung wird mitunter differenziert beurteilt.

Der vorliegende Band unternimmt zunächst eine rechtsdogmatische Einordnung des Instruments des Windenergieerlasses, bevor eine Sammlung solcher landesrechtlicher Regelungen präsentiert wird, die über den entsprechenden Erlasscharakter verfügen.“

Weiteres unter: <https://www.bwv-verlag.de/shop/bwv/apply/viewdetail/id/5426/>



### 3. Graue Literatur

#### **VON BREDOW VALENTIN HERZ RECHTSANWÄLTE**

##### **Erster Referentenentwurf zum EEG 2016 vom 29. Februar 2016 – ein Überblick,**

(vBVH-Sondernewsletter)

Berlin, 2016

Download:

<http://www.vonbredow-valentin.de/wp-content/uploads/2013/10/vBVH-SonderNewsletter-EEG-2016.pdf>

#### **CAEMMERER LENZ RECHTSANWÄLTE**

##### **Das Schutzgut „Landschaftsbild“ im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09. Mai 2012. Rechtsgutachten,**

im Auftrag des Landesverbandes baden-württembergischer Bürgerinitiativen gegen Windkraftanlagen in Natur- und Kulturlandschaften e. V.

Verfasser: Rico Faller/Julia Stein,

Karlsruhe, o. D.

Download:

<http://forum-hegau-bodensee.de/wp-content/uploads/2016/02/Faktencheck-Anlage-14-Rechtsgutachten-Windenergieerlass-BW.pdf>

#### **EnergieAgentur.NRW**

##### **OVG NRW: Waldflächen sind keine harten Tabuzonen,**

Autorin: Pia Pia Dağaşan,

(EnergieDialog.NRW, 01.03.2016)

Inhalt:

„Immer wieder müssen sich Kommunen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit der Frage auseinandersetzen, ob auf Waldflächen Anlagen errichtet werden dürfen und ob sie der Windenergie substanziell Raum gegeben haben. Mit beiden Fragen hat sich das Oberverwaltungsgericht NRW im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens beschäftigt. Dieser Fachbeitrag fasst das Urteil zusammen.“

Download:

<http://www.energedialog.nrw.de/ovg-nrw-waldflaechen-sind-keine-harten-tabuzonen/#more-5079>

#### **ERA – ENERGY RESEARCH ARCHITECTURE**

##### **Auswirkungen des Referentenentwurfs des EEG 2016 auf das Ausschreibungsvolumen der Windenergie an Land.**

Verfasser: Björn Pieprzyk.

Erstellt im Auftrag von: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,  
Berlin, April 2016

**Inhalt:**

„Die Szenarioberechnungen in dieser Kurzstudie zeigen auf, dass bereits eine Deckelung der Erneuerbaren Energien auf 45 Prozent des Bruttostromverbrauchs – wie von der Bundesregierung angedacht – in 2025 zu einem sehr deutlichen Einbruch der Windenergie an Land führt und damit eine wichtige Klimaschutztechnologie stagniert und nicht weiter ausgebaut wird. Nach 2018 kann durch diese Begrenzung nur noch 1500 MW (brutto) pro Jahr installiert werden. Das ist weniger als halb so viel wie der Durchschnitt der letzten fünf Jahre und reicht nicht aus, um alle älteren Anlagen bis 2025 auszutauschen. Damit wird es schon in den 2020er Jahren zu einer Stagnation der Stromerzeugung aus Windenergie an Land kommen und das von der Bundesregierung selbst gesteckte Erneuerbaren-Ziel nicht erreicht.“

Noch viel gravierender würde sich ein Deckel von 40 Prozent Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in 2025 auswirken. Mit diesem Deckel wäre nach 2019 kein Neubau von Windenergieausbau an Land mehr möglich. Das beträfe aber nicht nur den weiteren Ausbau der Windenergie an Land, sondern auch das Repowering von Altanlagen. Dadurch würde die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen an Land dramatisch einbrechen – eine fatale Entwicklung nach den Beschlüssen der Pariser Klimakonferenz Ende 2015, den Temperaturanstieg weltweit auf 1,5 Grad zu begrenzen.“

**Download:**

[https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag\\_de/themen\\_az/energie/PDF/EEG-Referentenentwurf-Windenergie-Onshore-Ausb....pdf](https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/energie/PDF/EEG-Referentenentwurf-Windenergie-Onshore-Ausb....pdf)

**JEROMIN KERKMANN RECHTSANWÄLTE****Rechtlich-seismologisches Gutachten zur Bedeutung von seismologischen Stationen in Verfahren der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen,**

im Auftrag des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e. V. (LEE NRW).

Verfasser: Reinhard Hendler/Horst Rüter,  
Andernach, 16.03.2016

**Download:**

[http://www.lee-nrw.de/wp-content/uploads/2015/10/Rechtl\\_seismologisches-Gutachten\\_Endfassung.pdf](http://www.lee-nrw.de/wp-content/uploads/2015/10/Rechtl_seismologisches-Gutachten_Endfassung.pdf)

**KAHL, HARTMUT/JOHANNES HILPERT/MARKUS KAHLES****Experimentierklauseln im Energierecht. Zur rechtlichen Beurteilung von Sondervorschriften für Pilot- und Demonstrationsvorhaben. Diskussionspapier,**

Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg 2016

(Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht, Nr. 20 v. 09.03.2016)

**Inhalt:**

„[...] Mit Blick auf die immer stärker werdenden Flexibilitätsanforderungen im Stromsystem und das Bedürfnis für die wissenschaftliche Begleitung ihrer realen Implementierung adressiert das vorliegende Diskussionspapier den rechtlichen Spielraum für punktuelle Abweichungen von Regelungen, die insbesondere flexibilitätsfähige Verbrauchsanlagen beim Strombezug betreffen, nimmt aber auch mögliche Sonderregeln für Pilot- und Demonstrationsvorhaben in den Blick, in die andere Akteure wie

etwa Erzeuger, Netzbetreiber oder Vertriebe eingebunden sind. Das Papier dient dabei einer ersten Annäherung an diese Rechtsfrage und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder eine abschließende Beurteilung.

Zunächst sollen die Regelungsbereiche identifiziert werden, bei denen Ausnahmen erforderlich sein könnten (dazu B.). Sodann ist zu prüfen, ob das geltende Recht bereits passende Abweichungsmöglichkeiten vorsieht (dazu C.). Weiterhin ist darzustellen, welche verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben bei der Schaffung von Abweichungskompetenzen zu beachten sind (dazu D.). In einem letzten Schritt soll – aufbauend auf den bis hierhin erlangten Erkenntnissen – ein Vorschlag für eine Formulierung unterbreitet werden, durch die entsprechende Experimentierklauseln in das Energierecht Eingang finden könnten (dazu E.).“

Download:

[http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2016/03/WueBerichte\\_20\\_Experimentierklauseln\\_im\\_Energierecht\\_2016-03-10.pdf](http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2016/03/WueBerichte_20_Experimentierklauseln_im_Energierecht_2016-03-10.pdf)

### **ÖKO-INSTITUT e. V.**

#### **Analyse unterschiedlicher Ansätze zur Festlegung der Ausschreibungsmengen im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2016 (EEG 2016).**

Kurzanalyse für das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

Verfasser: Felix Chr. Matthes,

Berlin, 08.03.2016

Download:

[http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5\\_Energie/Energiewende/EEG/160308\\_Oeko-Institut\\_EEG\\_2016.pdf](http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5_Energie/Energiewende/EEG/160308_Oeko-Institut_EEG_2016.pdf)

### **RUSS, SYLVIA/FRANK SAILER**

#### **Anwendung der artenschutzrechtlichen Ausnahme auf Windenergievorhaben. Hintergrundpapier,**

Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg 2016

(Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht, Nr. 21 v. 08.04.2016)

Aus dem Inhalt:

„Der besondere Artenschutz nach §§ 44ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bildet einen Schwerpunkt im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen und kann die Behörden vor Herausforderungen stellen, etwa bei Konflikten zwischen der Windenergienutzung einerseits und Vögeln oder Fledermäusen als besonders geschützte Tierarten andererseits. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob die Erteilung einer Ausnahme vom Regime des besonderen Artenschutzes nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Lösung sein könnte. Bei Infrastrukturvorhaben zum Teil gängige Praxis, wird dies bei Windenergieanlagen kontrovers diskutiert.

Dabei zeigt sich im Ergebnis der Untersuchung, dass artenschutzrechtliche Ausnahmen im Einzelfall auch bei Windenergievorhaben in Betracht kommen und dabei helfen können, einen Kompromiss zwischen Arten- und Klimaschutz zu finden, wenngleich es auch hier keinen Königsweg gibt. Eine generelle Ablehnung einer solchen Ausnahmemöglichkeit, wie vereinzelt vertreten, ist dagegen kaum begründbar. Dennoch können die rechtlichen Anforderungen hier mitunter sehr hoch liegen und erfordern eine eingehende Prüfung im Einzelfall. Hierbei ergeben sich – wie auch bei den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen – zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der

Ausnahmemöglichkeit, da keine untergesetzlichen Regelwerke mit einheitlichen Untersuchungs- und Bewertungsmaßstäben existieren. Insofern erscheint eine nähere gesetzliche Konkretisierung der Voraussetzungen einer Ausnahmeerteilung sinnvoll und geboten. Sofern jedenfalls die Voraussetzungen der Ausnahme nach Ansicht der Behörde gegeben sind, spricht aufgrund der Bedeutung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes einiges dafür, dass das eröffnete Ermessen in Richtung einer Ausnahme auszuüben ist.“

Download:

[http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2016/04/stiftung\\_umweltenergierecht\\_wueberichte\\_21\\_ausnahme\\_artenschutz.pdf](http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2016/04/stiftung_umweltenergierecht_wueberichte_21_ausnahme_artenschutz.pdf)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## V Verschiedenes

### 1. Bund

#### BMWi, BLWE

#### **Protokoll der 19. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) am 10. September 2015,**

Stand: 10.09.2015

Aus den Themen:

Ausschreibungen zur Windenergie

Strommarktdesign im Kontext Windenergie

Windenergie und Artenschutz

Flugnavigation/Auswirkungen Planung und Genehmigung

Winderlasse

Aktzeptanz

Planerische Steuerung der Windenergie

Download:

[http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Protokolle/blwe\\_protokoll\\_19\\_bf.html](http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Protokolle/blwe_protokoll_19_bf.html)

#### **Bundesnetzagentur: Die Fördersätze für Windenergie an Land und für Biomasse sinken erneut**

„Die Bundesnetzagentur hat heute [29.02.2016] bekannt gegeben, dass, wie in den beiden vorangegangenen Quartalen, die Förderung von Windenergieanlagen an Land um 1,2 Prozent und von Biomasse um 0,5 Prozent zum 1. Juli 2016 gekürzt wird. [...]“

Bundesnetzagentur, Pressemitteilung v. 29.02.2016

Download:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Presse/Pressemitteilung/en/2016/160229\\_WindBiomasse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Presse/Pressemitteilung/en/2016/160229_WindBiomasse.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

#### **Bundesnetzagentur: Prüfung der überarbeiteten Netzentwicklungspläne 2025**

„Die Übertragungsnetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur am 29. Februar [2016] die überarbeiteten Entwürfe des Netzentwicklungsplans Strom und des Offshore-Netzentwicklungsplans für das Jahr 2025 vorgelegt. Der Entwurf des Netzentwicklungsplans enthält die Ausbaumaßnahmen des Übertragungsnetzes, die aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber bis zum Jahr 2025 für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung notwendig sind. Der Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans beinhaltet die bis zum Jahr 2025 vorgeschlagenen Anbindungsleitungen für den Abtransport des in den Windparks auf See erzeugten Stroms. [...]“

BNetzA, Pressemitteilung v. 01.03.2016

Download:

[http://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2016/PM\\_NEP\\_0301.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2016/PM_NEP_0301.pdf?__blob=publicationFile)

Download der Entwürfe über:

<http://www.netzentwicklungsplan.de/netzentwicklungsplan-2025-version-2015-zweiter-entwurf>

## 2. Länder

### Baden-Württemberg

#### MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG

**Stellungnahme des Landes Baden-Württemberg zum Eckpunktepapier "Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen" Windenergie an Land, Photovoltaik, Biomasse, Stuttgart 01.10.2016, Az. 6.4502.4/83/**

Download:

<http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Stellungnahmen/Stellungnahmen-Eckpunktepapier-EE-Foerderung/20151001-ministerium-umwelt-klima-energiewirtschaft-baden-wuerttemberg,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

#### **Ausbau der Windkraft hat kaum Einfluss auf die Höhe der EEG-Umlage**

„In einer vom Umweltministerium in Auftrag gegebenen Studie hat das Öko-Institut untersucht, ob die vom Bundeswirtschaftsministerium geplante Einschränkung des Windausbaus an Land die vermeintliche Kostenexplosion verhindert. Dazu wird ein Ausbauszenario auf Basis der bisherigen Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit einem Ausbauszenario auf Basis der Pläne für die EEG-Novelle 2016 verglichen. [...] ‚Die Studie zeigt, dass die Umsetzung dieser Pläne Bürgerinnen und Bürger kaum entlasten, dass aber der Ausbau der erneuerbaren Energien empfindlich beschränkt würde‘, fasste Umwelt- und Energieminister Franz Untersteller die Ergebnisse der Analyse zusammen. [...] Der Umweltminister appellierte an Bundeswirtschaftsminister Gabriel, auch im Interesse der Wirtschaft bei den bisherigen Ausbauzielen für Windkraft an Land zu bleiben: ‚Es geht auch um Investitionen und um Wertschöpfung. Ein stetiger Ausbaupfad sorgt für Planungssicherheit und damit für gute Investitionsbedingungen.‘“

MUKE BW, Pressemitteilung v. 16.03.2016

Download:

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemitteilung/pid/ausbau-der-windkraft-hat-kaum-einfluss-auf-die-hoehe-der-eeg-umlage/>

Siehe auch unter V 3. > Ökoinstitut e. V.

### Bayern

#### **Energiedialog wird fortgeführt**

„[Bayerns Energieministerin] Aigner kündigte an, den Energiedialog fortzuführen: ‚Dazu werde ich die ‚Plattform Energie‘ jährlich einberufen. Kleinere Gremien sollen je nach Bedarf tagen. Die hier erarbeiteten Ergebnisse werde ich in die künftigen Verhandlungen mit dem Bund einbringen.‘ Anstehende Themen seien unter anderem das Strommarktgesetz sowie das EEG 2016, so die Ministerin.

Die ‚Plattform Energie‘ ist die Vollversammlung des Energiedialogs. Zu den Teilnehmern der Plattform zählen zahlreiche Vertreter von Verbänden und gesellschaftliche Gruppierungen sowie Abgeordnete der Fraktionen des Bayerischen Landtags.“

STMWI BAY, Pressemitteilung-Nr. 41/16 v. 29.02.2016

Download:

<http://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/pm/41-2016/>

## **Brandenburg**

### **10 H-Regelung nicht mehr möglich**

„Ein von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beim Parlamentarischen Beratungsdienst in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Festlegung einer sogenannten 10H-Abstandsregelung für Windenergieanlagen durch landesrechtliche Regelungen nicht mehr möglich ist.“  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag, Meldung v. 15.03.2016

Download:

<http://www.gruene-fraktion-brandenburg.de/themen/energie-und-klimaschutz/10h-regelung-kann-nicht-durch-landesrecht-eingefuehrt-werden/>

## **LANDTAG BRANDENBURG PARLAMENTARISCHER BERATUNGSDIENST**

### **Kann durch Landesrecht ein Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebäuden festgesetzt werden?**

Bearbeiter: Marc Lechleitner, Rolfdieter Bohm  
29. Februar 2016

Download:

[http://www.gruene-fraktion-brandenburg.de/fileadmin/ltf\\_brandenburg/Dokumente/Website\\_Content/Gutachten\\_PBD\\_Windenergie.pdf](http://www.gruene-fraktion-brandenburg.de/fileadmin/ltf_brandenburg/Dokumente/Website_Content/Gutachten_PBD_Windenergie.pdf)

## **Mecklenburg-Vorpommern**

### **Landtag**

#### **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Johann-Georg Jaeger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Nachfragen zum Gesetzentwurf über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und Antwort der Landesregierung**

Drs. 6/5150 v. 29.02.2016

Download:

<http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/37491/nachfragen-zum-gesetzentwurf-%C3%BCber-die-beteiligung-von-b%C3%BCrgerinnen-und-b%C3%BCrgern-sowie-gemeinden-an-windparks-in-mecklenburg-vorpommern.pdf>

## Niedersachsen

### Landtag

Antwort

der Landesregierung

auf eine mündliche Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha u. w. Abg. (FDP)

#### **Wie viel Windkraft möchte der Ministerpräsident noch?**

MU NI, Pressemitteilung v. 19.02.2016

Download:

[http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=2147&article\\_id=141106&psmand=10](http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2147&article_id=141106&psmand=10)

Antwort

der Landesregierung

auf eine mündliche Anfrage der Abgeordneten Gabriela König u. w. Abg. (FDP)

#### **Wie viele Tiere werden in Zukunft durch Windräder getötet?**

MU NI, Pressemitteilung v. 10.03.2016

Download:

[http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=2147&article\\_id=141556&psmand=10](http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2147&article_id=141556&psmand=10)

### **Abschluss der Planfeststellungsverfahren für den Neubau von Stromtrassen**

„Heute (Mittwoch [06.04.2016]) wurden im Niedersächsischen Ministerialblatt die Entscheidungen der zwei Planfeststellungsverfahren für die neue Stromtrasse von Ganderkesee (Landkreis Oldenburg) nach Wehrendorf (Landkreis Osnabrück) öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Bau dieser Trasse wird eine Netzlücke im Stromnetz zwischen dem Norden und der Mitte Niedersachsens und den Bevölkerungszentren in Nordrhein-Westfalen geschlossen. Die Trasse gehört zu den wichtigen Infrastrukturmaßnahmen für den Anschluss der in Niedersachsen erzeugten Windenergie und wird abschnittsweise über Teilerdverkabelung realisiert. [...]“

MU NI, Pressemitteilung Nr. 81/2016 v. 06.04.2016

Download:

[http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=2147&article\\_id=142280&psmand=10](http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2147&article_id=142280&psmand=10)



## Rheinland-Pfalz

### Landtag

Antrag

der Fraktion der CDU

#### **Keine Verschandelung unserer Landschaften mit 1 000 neuen Windrädern**

– gegen rot-grünen Planungswildwuchs

Drs. 16/6179 v. 19.02.2016

Download:

<http://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/6179-16.pdf>

### **Der Landtag lehnt den Antrag ab.**

PIPr 16/114 v. 25.02.2016 S. 7688 – 7691

Download:

<http://www.landtag.rlp.de/landtag/plenarprotokolle/PLPR-Sitzung-16-114.pdf#page=80>

## Sachsen

### **Kurswechsel der sächsischen Energiepolitik ist in vollem Gang**

Energieminister Martin Dulig: „Wir haben die Zeit der Windkraft-Blockade im November 2015 beendet. Ein klares Bekenntnis war der Verzicht auf eine gesetzliche, 10-H-Regelung – wie es sie nur im Freistaat Bayern gibt – ,die in Sachsen jeden Neubau von Windkraftanlagen verhindert hätte. Mit dem Windkrafterlass ermöglichen wir es der kommunalen Ebene, nun auf regionale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und passende Abstandsregelungen vor Ort zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlagen zu finden, gemeinsam mit allen Beteiligten. [...] Wir werden mit unserer Windpotenzialstudie einen Überblick über das in Sachsen bestehende Windpotenzial liefern. Darüber hinaus soll sie den regionalen Planungsverbänden ein Hilfsmittel sein, um besonders geeignete Gebiete für die Ausweisung als Windkraft-Standorte zu bestimmen, um die energiepolitischen Vorgaben der Staatsregierung umzusetzen.“

SMWA, Pressemitteilung v. 17.02.2016

Download:

<http://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/202095>

## Schleswig-Holstein

### **Land informiert über Windenergieplanung**

„Vier regionale Veranstaltungen informieren im März über die Neuausrichtung der Windenergieplanung. Zurzeit wird der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) zum Thema Windenergie fortgeschrieben und es erfolgen Teilaufstellungen neuer Regionalpläne. Die Landesregierung wird in den Regionalveranstaltungen ihr Konzept der Planaufstellung vorstellen, über

die rechtlichen Hintergründe informieren und aufzeigen, wie sich Bürgerinnen und Bürger, Kommunen sowie Verbände und Initiativen daran beteiligen können. [...]"

STK SH, Pressemitteilung v. 03.03.2016

Download:

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/\\_startseite/Artikel/160303\\_Windenergie\\_Forum.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/_startseite/Artikel/160303_Windenergie_Forum.html)

### **Regionalveranstaltung in Bad Oldesloe: Landesregierung informiert über Windenergieplanung**

„[...] Die Landesregierung hat heute (11. März) in Bad Oldesloe auf der ersten von vier Regionalveranstaltungen den weiteren Verlauf ihrer neuen Windkraftplanung für Schleswig-Holstein vorgestellt. Eine Neuordnung wurde erforderlich, nachdem das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Schleswig im Januar 2015 die bisherige Planung gestoppt hatte. In neuen Regionalplänen soll nun festgelegt werden, auf welchen Flächen im Land zukünftig Windkraftanlagen errichtet werden dürfen. Außerhalb dieser Zonen sollen keine neuen Anlagen mehr errichtet werden können. [...] Obwohl das OVG in seinem Urteil die Berücksichtigung von Beschlüssen auf Gemeindeebene in der alten Windplanung gerügt hatte, lotet die Landesregierung weiterhin alle Möglichkeiten aus, Gemeinderatsbeschlüsse und Bürgerentscheide für oder gegen Windkraftprojekte in der Planung zu berücksichtigen. [...] In den kommenden beiden Wochen finden weitere Regionalkonferenzen in Rendsburg, Husum und Brunsbüttel statt. Anschließend wird der Entwurf für die neue Planung konkreter Windgebiete von der Landesplanungsbehörde erarbeitet. Nach dem ersten Kabinettsbeschluss im Juli 2016 können Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden und andere Betroffene in einem viermonatigen Anhörungsverfahren zu den konkreten Plänen Stellung beziehen. [...]"

STK SH, Pressemitteilung v. 11.03.2016

Download:

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/Presse/PI/2016/CdS/160311\\_cds\\_Wind\\_BadOldesloe.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/Presse/PI/2016/CdS/160311_cds_Wind_BadOldesloe.html)

### **3. Weitere Meldungen**

#### **ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ÜBERGEBEN ZWEITE ENTWÜRFE DER NETZENTWICKLUNGSPÄNE 2025•**

„- Anregungen aus Konsultationsbeiträgen in Netzentwicklungspläne eingeflossen.

- Gesetzliche Neuerungen zur Erdverkabelung bei Gleichstromverbindungen werden berücksichtigt.

- Südlicher Netzverknüpfungspunkt für Gleichstromverbindung von Sachsen-Anhalt nach Bayern neu festgelegt.

Die Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben heute [29.02.2016] die zweiten Entwürfe des Netzentwicklungsplans (NEP) 2025 und des Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP) 2025 der Bundesnetzagentur (BNetzA) übergeben und auf [www.netzentwicklungsplan.de](http://www.netzentwicklungsplan.de) veröffentlicht. In die zweiten Entwürfe eingeflossen sind Anmerkungen aus 15.636 Stellungnahmen aus der Konsultation der ersten Entwürfe von NEP und O-NEP 2025. [...]"

Netzentwicklungsplan Strom, Pressemitteilung v. 29.02.2016

Download:

[http://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/media/documents/20160229\\_pressemitteilung\\_nep\\_2025\\_2\\_entwurf.pdf](http://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/media/documents/20160229_pressemitteilung_nep_2025_2_entwurf.pdf)

#### **Gemeinsame Erklärung der deutschen Windindustrie**

##### **EEG-Novelle 2016 – Folgen eng begrenzter Ausschreibungen für den Industriestandort berücksichtigen,**

Berlin, 1. März 2016

Aus dem Inhalt:

„Anknüpfend an den sogenannten „Wismarer Appell“ und mit Sorge um die Folgen für den Windindustriestandort Deutschland sehen die Verfasser die Vorschläge zur Einengung der Ausschreibungsmengen für Windenergieanlagen auf Basis einer kleinteiligen Formel in den Eckpunkten für das EEG 2016. Wir befürchten strukturelle Verwerfungen in der gerade auch international erfolgreichen deutschen Windindustrie. Bereits der Wechsel in ein Ausschreibungsdesign zur wettbewerblichen Vergütungsfestlegung stellt einen herausfordernden Schritt dar, der nun durch weitere Unsicherheiten belastet wird. [...]“

Download:

[http://www.wab.net/images/stories/PDF/pressemitteilungen\\_wab/Gemeinsames-Papier-der-Windbranche-2016-EEG-Novelle-2016.pdf](http://www.wab.net/images/stories/PDF/pressemitteilungen_wab/Gemeinsames-Papier-der-Windbranche-2016-EEG-Novelle-2016.pdf)

#### **4. Literatur**

##### **AGENTUR FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN e. V.**

##### **Die Akzeptanz für Erneuerbare Energien im Spiegel von Umfragen in Industriestaaten,**

RENEWS KOMPAKT Nr. 29, März 2016

Inhalt:

„Der Ausbau der Erneuerbaren Energien hat Konjunktur. Nicht nur Deutschland und die Europäische Union, sondern auch Dutzende weiterer Länder haben sich Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) mit unterschiedlich ambitionierten Vorgaben gesetzt. Diese Ziele kommen nicht von ungefähr, sondern sind zu einem guten Teil auf politischen Druck seitens der Öffentlichkeit zurückzuführen. Zugleich setzen Staaten je nach energiepolitischem Kontext und natürlichen Voraussetzungen unterschiedliche Prioritäten für den Ausbau Erneuerbarer Energien, sei es mit Blick auf die geförderten Energieträger oder in Bezug auf die mit der Förderung verbundenen Ziele. Wie aber ist die Haltung der Bevölkerung gegenüber den Erneuerbaren? Aufschluss darüber geben Umfragen. Das vorliegende Hintergrundpapier untersucht dazu ausgewählte Erhebungen aus wichtigen Industriestaaten und stellt sie in Beziehung zueinander sowie in den Kontext energie- und gesellschaftspolitischer Zusammenhänge in diesen Ländern.“

Download:

<https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/hintergrundpapiere/die-akzeptanz-fuer-erneuerbare-energien-im-spiegel-von-umfragen-in-industriestaaten>

**ALLE, KATRIN/ANTONIA GRAF/MARLIES HÄRDTLEIN/NELE HINDERER****Bürgerwindanlagen im Kontext der deutschen Energiewende. Eine Analyse des soziotechnischen Innovationsfeldes,**

Universität Stuttgart, Stuttgart 2015

(LITRES Discussion Paper 2015–1)

**Inhalt:**

„[...] Im vorliegenden Discussion Paper werden Bürgerwindanlagen als sozio-technisches Innovationsfeld der Energieversorgung im Kontext der deutschen Energiewende analysiert. Bürgerwind wird als lokaler Innovationsimpuls in Relation zum bestehenden Energiesystem betrachtet. Das Discussion Paper verfolgt zwei Ziele. Zum einen werden die spezifischen Charakteristika von Bürgerwindanlagen herausgearbeitet. Technische und wirtschaftliche Leistungsstrukturen werden analysiert, die Einbettung der Bürgerwindanlagen in organisationale, politische sowie raumspezifische Strukturen und Zusammenhänge werden dargestellt. Zum anderen werden Berührungspunkte und Konfliktlinien mit dem bestehenden Energiesystem über eine skizzenhafte Entwicklung von Bürgerwindanlagen im Kontext der Windenergienutzung in Deutschland seit den 1970er Jahren identifiziert. Die Windenergie in Deutschland entwickelte sich aus einer Nische zu einer eigenständigen Branche innerhalb des Energieversorgungssystems.

Bürgerwindanlagen tragen aktuell direkt zur Realisierung des technischen Zieles bei, den Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Energieversorgung zu erhöhen. U.a. bieten die Beteiligungschancen für Bürger vor Ort an Windenergievorhaben ein hohes Konfliktlösungspotenzial und können sich damit förderlich auf die Akzeptanz auswirken. Die Analysen und Auswertungen zeigen aber auch, dass Bürgerwindanlagen in verschiedenster technischer und struktureller Hinsicht die gleichen Herausforderungen wie anderweitig betriebene Windenergieanlagen zu bewältigen haben. Hierzu zählen z.B. Interessenkonflikte wie „Windkraft contra Naturschutz“, Konkurrenzen bzgl. Flächennutzung und Flächensicherung unterschiedlicher Akteure oder die natürlichen Grenzen des Ausbaus, die insbesondere durch die Windhöflichkeit vorgegeben werden. Für die weitere Entwicklung und den Ausbau von Bürgerwindanlagen und deren Rolle im zukünftigen Energiesystem sind aktuell insbesondere neue Rahmensetzungen durch die EGG Novelle 2014 hervorzuheben (u.a. verpflichtende Direktvermarktung, geplantes Ausschreibungsverfahren). Inwieweit sich die für den lokalen Innovationsimpuls Bürgerwind spezifischen Beteiligungs- und Besitzstrukturen, die innerhalb des Berichts herausgearbeitet wurden, an die veränderten Rahmensetzungen anpassen werden und inwieweit eine Dezentralisierung der Stromgewinnung unter Beteiligung der Bürger vor Ort weiterhin realisiert werden kann, bleibt offen.“

**Download:**

[http://www.uni-stuttgart.de/litres/Publikationen/LITRES\\_Discussion\\_Paper\\_Buergerwindanlagen\\_2015\\_01.pdf](http://www.uni-stuttgart.de/litres/Publikationen/LITRES_Discussion_Paper_Buergerwindanlagen_2015_01.pdf)

**BIOCONSULT SH/ARSU/ifaÖ/UNIVERSITÄT BIELEFELD****Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen,**

Projekt PROGRESS, FKZ 032 5300 A-D,

Husum/Oldenburg/Neu Brodersdorf/Bielefeld, o. J.

Aus dem Inhalt:

„[...] Kollisionen von Vögeln (und Fledermäusen) gelten als ein zentrales Konfliktfeld zwischen dem Ausbau der Windenergienutzung und dem Naturschutz. Da zahlreiche Vogelarten und alle Greifvogelarten besonderen gesetzlichen Schutz genießen sind Kollisionen ein wichtiger artenschutzrechtlicher Aspekt in den Genehmigungsverfahren. Insbesondere sollen planungsbezogene Grundlagen für die Prognose und Bewertung des durch Windenergieanlagen bewirkten Kollisionsrisikos von Vögeln entwickelt werden.

Ziel des Projekts ist es, mit einer systematischen Untersuchung in mehreren Bundesländern repräsentative Daten der Kollisionsraten von Vögeln zu erhalten und hieraus grundlegende Aussagen und Empfehlungen zur Konfliktbeurteilung und -bewältigung im Zuge der Planung von Windenergiestandorten abzuleiten. Die Ergebnisse werden der Wissenschaft (Publikation in Fachzeitschriften und Vorträge auf Tagungen), den Planungsbüros und Windkraftbetreibern (bzw. deren Verbänden) im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt. [...]“

Download:

[http://bioconsult-sh.de/site/assets/files/1497/1497\\_projektbeschreibung-progress\\_20120112.pdf](http://bioconsult-sh.de/site/assets/files/1497/1497_projektbeschreibung-progress_20120112.pdf)

### **BRANDT, EDMUND**

**Ausschließlich wissenschaftliche Kriterien zählen (Kolumne),**

neue energie (ne) 2016, Heft 3, S. 40 – 41.

Inhalt:

Die Bad-Oeynhausen-Entscheidung aus dem Jahr 2008 hat – laut Auffassung des Autors – neben der sogenannten und in der Windbranche viel diskutierten Naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative auch positive Ansätze zu verzeichnen. So hat das Gericht bei der Ausformung der artenschutzfachlichen Anforderungen darauf abgestellt, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung nach „ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen hat“. In seiner Kolumne zeigt der Autor die Adressaten einer solchen Anforderung auf und hinterfragt den bisher zugrunde gelegten Qualitätsanspruch.

### **FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND, Hrsg.**

**Interaktion zwischen Windenergieanlagen und Drehfunkfeuer.**

**Luftfahrttechnische Betrachtung möglicher Einflüsse einer Störung des DVOR Michaelsdorf auf den Flugverkehr. Gutachten,**

Autor: Hans-Ludwig Rau

Berlin, März 2016

Inhalt:

„Um [...] einen Diskussionsbeitrag zu leisten und die Gefahr durch Störungen des Navigationssystems einschätzen zu können, hat die FA Wind die luftfahrttechnische Bedeutung des Drehfunkfeuers Michaelsdorf aus Sicht eines ehemaligen Flugzeugführers der Luftwaffe, Herrn Oberst a. D. Hans-L. Rau, beurteilen lassen. Neben der Analyse der konkreten Gefahr für die Luftfahrt durch die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen am Standort Michaelsdorf wäre zu klären, ob im Falle eines Worst-Case, dem Wegfall des Drehfunkfeuers, die Streckennavigation der baltischen Flugroute gewährleistet ist bzw. die An- und Abflugverfahren der Flughäfen Lübeck und Kiel beeinflusst würden.“

Download:

[http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Gutachten\\_Drehfunkfeuer\\_03-2016.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Gutachten_Drehfunkfeuer_03-2016.pdf)

**FETTKE, ULRIKE/MARLIES HÄRDTLEIN**

**Bürgerwind als Reaktion – Eine Analyse von Herausforderungen und Erfolgsfaktoren eines Projekts in einer bayerischen Kommune,**

Universität Stuttgart, Stuttgart 2016

(LITRES Discussion Paper 2016–01)

Aus dem Inhalt:

„Das vorliegende Paper fasst die Ergebnisse einer Fallstudie zu Bürgerwind in einer bayerischen Gemeinde zusammen. Zur Rekonstruktion des fallspezifischen Entstehungsprozesses wurden – aufbauend auf einer Literaturrecherche – leitfadengestützte Experteninterviews, die mit einer qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet wurden, geführt. [...]

Das Fallbeispiel illustriert, wie eine lokale Initiative und eine Kommune im Rahmen eines Bürgerwindprojekts kooperieren können. Es zeigt den möglichen Stellenwert von lokalen Beziehungsstrukturen, vorhandenen Wissensbeständen sowie der Akzeptanz und Anerkennung von Bürgerwindprojekten durch die örtliche Gemeinschaft für ihre erfolgreiche Realisierung. Auch wird deutlich, wie bedeutend eine Harmonisierung der Instrumente der Raumordnungsplanung, der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung, für Bürgerwindprojekte ist.“

Download:

[http://www.uni-stuttgart.de/litres/Buergerwind\\_als\\_Reaktion\\_-\\_LITRES\\_Discussion\\_Paper\\_2016-01.pdf](http://www.uni-stuttgart.de/litres/Buergerwind_als_Reaktion_-_LITRES_Discussion_Paper_2016-01.pdf)

**LANDESANSTALT FÜR UMWELT; MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), Hrsg.**

**Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen.**

**Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015,**

Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Karlsruhe, Stand Februar 2016

Inhalt:

„Beim LUBW-Messprojekt "Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ (2013-2015) wurden die tieffrequenten Geräusche inklusive Infraschall in der Umgebung von modernen Windkraftanlagen und anderen Quellen wie Straßenverkehr, Geräte im Haushalt und Windgeräusche in freier Natur gemessen. [...] Der vorliegende Bericht vom Februar 2016 ersetzt den vorangegangenen Zwischenbericht vom Dezember 2014. Er enthält eine Vielzahl zusätzlicher Messergebnisse und bietet neben allgemeinen Informationen zum Thema Infraschall umfangreiche Erläuterungen zu Fachbegriffen. Der Bericht richtet sich sowohl an Fachleute als auch an interessierte Bürgerinnen und Bürger.“

Download:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/257896/>

„Fazit: Infraschall wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Er ist alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil unserer Umwelt. Windkraftanlagen leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich.

Auch für den Frequenzbereich des Hörschalls zeigen die Messergebnisse keine akustischen Auffälligkeiten. Windkraftanlagen können daher wie andere Anlagen nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt werden. Bei Einhaltung der rechtlichen und fachtechnischen Vorgaben für die Planung und Genehmigung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Windkraftanlagen zu erwarten.“ (S. 12)

Download:

[http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/257896/tieffrequente\\_geraeusche\\_inkl\\_infraschall.pdf?command=downloadContent&filename=tieffrequente\\_geraeusche\\_inkl\\_infraschall.pdf](http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/257896/tieffrequente_geraeusche_inkl_infraschall.pdf?command=downloadContent&filename=tieffrequente_geraeusche_inkl_infraschall.pdf)

#### **ÖKO-INSTITUT e. V.**

**Analyse unterschiedlicher Ansätze zur Festlegung der Ausschreibungsmengen im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2016 (EEG 2016).**

**Kurzanalyse für das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Berlin, 08.03.2016**

Aus dem Inhalt:

„[...]Mit dem vorgesehenen Mengengerüst des EEG 2016 werden die Technologie-Zielwerte des EEG 2014 deutlich unterschritten.

Die längerfristigen Energiewende-Ziele können damit nicht mehr über einen vergleichsweise stetigen Wachstumspfad erreicht werden. Gleichzeitig vergrößern sich die ohnehin erheblichen Herausforderungen bei der Sicherung des Ausbaupfades, wenn Mitte/Ende der 2020er Jahr die ersten großvolumigen Ersatzinvestitionen anfallen werden.

Für die besonders kostengünstige Erzeugungsoption Onshore-Windenergie steigt die Wahrscheinlichkeit diskontinuierlicher Entwicklungen bei den jährlich ausgeschriebenen Kapazitäten und entstehen zusätzliche Planungsunsicherheiten.

Es steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die rechtlich bindenden Ziele im Rahmen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie der EU bis 2020 nicht mehr erreicht werden können.

Die Effekte für die EEG-Umlage eines im Vergleich zum Entwurf des EEG 2016 verstärkten und vor allem vergleichmäßigten Ausbau der Onshore-Windenergie sind sehr gering. Auch bei einem solchen, deutlich zielführenderen Ausbau der Windenergie werden die Systemkosten für die Verbraucher (Börsenpreis plus EEG-Umlage) unter den Höchstwerten von 2013/2014 bleiben.“

Download:

[http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5\\_Energie/Energiewende/EEG/160308\\_Oeko-Institut\\_EEG\\_2016.pdf](http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5_Energie/Energiewende/EEG/160308_Oeko-Institut_EEG_2016.pdf)

**WEISENSEE, CLAUDIUS**

**Anlage zu „hässlich“ – keine Genehmigung? (Kolumne),**  
neue energie (ne) 2016, Heft 4, S. 44 –45.

## Inhalt:

Der Widerstand gegen Windenergieanlagen wird häufig in deren Aussehen und Bauweise begründet. Die Niedersächsische Landesregierung ließ auf Anfrage jüngst verlauten, dass eine Berücksichtigung der Ästhetik bei hiesigen Genehmigungsverfahren, aufgrund nicht vorhandener Vorschriften, rechtlich nicht möglich sei. Der Autor geht dieser Aussage nach und findet im verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Bereich Beispiele, die ästhetische Gestaltvorgaben rechtfertigen oder gar erfordern.

**WORLD WIND ENERGY ASSOCIATION e. V. (WWEA)/LANDESVERBAND ERNEUERBARE ENERGIEN NRW e. V. (LEE NRW)****Rücken- und Gegenwind für die Bürgerenergie.****Bürgerwind-Perspektiven aus Nordrhein-Westfalen und der Welt,**

Bonn/Düsseldorf, Februar 2016

WWEA Policy Paper Series (PP-01-16)

## Inhalt:

„Das Modell des Bürgerwindparks steht in NRW und Deutschland am Scheideweg. Einerseits haben Bürgerwindprojekte großes Potenzial für die Umwandlung des kohlenstoffbasierten Energieregimes zu einem demokratischen, dezentralisierten und emissionsfreien, mit andern Worten: wahrlich nachhaltigen Energiesystem. Darüber hinaus stellen Bürgerwindprojekte die dringend benötigte hohe lokale Akzeptanz sicher und tragen zur lokalen Wertschöpfung bei. Andererseits wird von den bevorstehenden Ausschreibungen erwartet, dass sie Bürgerwindprojekten einen großen Wettbewerbsnachteil einbringen. Die Externalisierung der "Akzeptanzkosten" von Windkraft könnte in der Folge eine drastische negative Wirkung auf die weitere Verbreitung von Bürgerwindprojekten und insgesamt auf den Erfolg der deutschen Energiewende haben.“

## Download über:

<http://www.lee-nrw.de/neue-studie-zeigt-buergerenergie-durch-ausschreibungen-bedroht/>

## Download der Zusammenfassung:

[http://www.lee-nrw.de/wp-content/uploads/2016/01/Zwischenergebnisse-der-Studie-B%3%BCrgerwind-Perspektiven-aus-NRW-und-der-Welt\\_WWEA\\_LEE-NRW.pdf](http://www.lee-nrw.de/wp-content/uploads/2016/01/Zwischenergebnisse-der-Studie-B%3%BCrgerwind-Perspektiven-aus-NRW-und-der-Welt_WWEA_LEE-NRW.pdf)

**ZENTRUM FÜR SONNENERGIE- UND WASSERSTOFF-FORSCHUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (ZSW)****Hintergrundinformationen zur quantitativen Ausgestaltung des einstufigen Referenzertragsmodells.**

Auftraggeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,

Bearbeitung: Henning Jachmann,

Stuttgart, Januar 2016

## Inhalt:

„Mit dem Eckpunktepapier zum EEG 2016 vom 8. Dezember 2015 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seine Pläne zur Ausgestaltung des Referenzertragsmodells konkretisiert. Demnach soll das bisher zweistufige Referenzertragsmodell in einen einstufigen Ansatz überführt werden. Teilnehmer an der Ausschreibung bieten künftig auf den „anzulegenden Wert“ am



Referenzstandort (100-Prozent-Standort). Der Zuschlagswert wird anschließend mit einem standortspezifischen Korrekturfaktor multipliziert. Der so ermittelte individuelle anzulegende Wert gilt – unter dem Vorbehalt einer späteren Überprüfung – für den gesamten Vergütungszeitraum von 20 Jahren.

Die Höhe des Korrekturfaktors ist abhängig von der Qualität des Standortes, die wie bisher als Quotient aus dem tatsächlichen Ertrag der Anlage und dem rechnerischen Ertrag, den die gleiche Anlage an einem gesetzlich festgelegten Referenzstandort erzielen würde, definiert ist.

Das EEG 2016 wird für Standortqualitäten zwischen 70 und 150 Prozent Stützwerte für die Korrekturfaktoren enthalten, zwischen denen linear zu interpolieren ist. Für Standorte, deren Ertrag 70 Prozent des Referenzertrags unterschreitet, ist keine weitere Differenzierung der Korrekturfaktoren vorgesehen.

Das vorliegende Dokument stellt sowohl die Methodik als auch die Annahmen vor, die zur Berechnung der im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Korrekturfaktoren herangezogen wurden.“

Download:

[https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/marktanalyse-wind-an-land-workshop-07-zsw.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/marktanalyse-wind-an-land-workshop-07-zsw.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## VI Hinweise auf Veranstaltungen

20.04.2016 (Leipzig)

### **Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung**

Veranstalter: Fachagentur Windenergie an Land e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

20.04.2016 (Berlin)

### **EU-Energieunion: Governance, Erneuerbaren-Förderung und neues Marktdesign – eine erste rechtliche Zwischenbilanz**

Veranstalter: Stiftung Umweltenergierecht

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.04.2016 (Würzburg)

### **Bürgerenergie und Recht – aktuelle Entwicklungen**

Veranstalter: Stiftung Umweltenergierecht

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.04.2016 (Hannover)

### **Der Windenergieerlass Niedersachsen 2016**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.04.2016 – 29.04.2016 (Essen)

### **Windfarmplanung und Projektprüfung – Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

02.05.2016 (Hannover)

### **Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung**

Veranstalter: Fachagentur Windenergie an Land e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

03.05.2016 – 04.05.2016 (Berlin)

### **Zusammenarbeit mit Kommunen bei der Windparkplanung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

10.05.2016 (Frankfurt am Main))

**Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung**

Veranstalter: Fachagentur Windenergie an Land e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.05.2016 (Hamburg)

**14. Windmesse Symposium**

Veranstalter: Windmesse.de, smartdolphin GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

18.05.2016 (Wiesbaden)

**Lokale Energiewende: Wie bleibt die Bürgerbeteiligung erfolgreich?**

Veranstalter: HA Hessenagentur GmbH/Energieagentur Rheinland-Pfalz/Agentur für Erneuerbare Energien

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.05.2016 – 25.05.2016 (Berlin)

**Windenergie Finanzierung und Due Diligence**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

26.05.2016 (Potsdam)

**Windbranchentag Berlin-Brandenburg**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

31.05.2016 (Berlin)

**Die Bedeutung von Erlösgutachten und § 24 EEG für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten**

Veranstalter: enervis energy advisors GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

01.06.2016 (Berlin)

**Das EEG 2016: Windenergie-Auktionen und neues Referenzertragsmodell**

Veranstalter: enervis energy advisors GmbH und MWP-Rechtsanwälte

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.06.2016 – 08.06.2016 (Hamburg)

**Weiterbetrieb von Windkraftanlagen**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07. – 09.06.2016 (Bremen)

**Windforce 2016**

**12. WAB Offshore-Windenergie Konferenz**

Veranstalter: WAB Windenergie Agentur e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

08.06.2016 – 09.06.2016 (Neuruppin)

**Windrecht Update 2016**

Veranstalter: Spreewind GmbH/Müller-Wrede & Partner

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

14.06.2016 – 15.06.2016 (Düsseldorf)

**8. Branchentag Windenergie NRW**

Veranstalter: EnergieAgentur.NRW/Anne Lorenz Management & Events

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

14.06.10.2016 – 15.06.10.2016 (Hamburg)

**Grundlagen Windenergie – Praxisbezogene Einführung in die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte von Windenergieprojekten**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

15.06.2016 – 16.06.2016 (Düsseldorf)

**Erfolgreiche Verträge für Windprojekte**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

21.06.2016 – 22.06.2016 (Berlin)

**Windenergierecht. Aktuelle Brennpunkte bei der Planung und Genehmigung von Windparks**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

23.06.2016 (Stuttgart)

**8. Windbranchentag Baden-Württemberg**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.06.2016 – 28.06.2016 (Berlin)

**Zukunft Windenergie**

**Paris – Berlin – Steinfurt**

Veranstalter: Fachagentur Windenergie an Land e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.06.2016 – 30.06.2016 (Berlin)

**Genehmigung von Windprojekten**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

14.07.2016 – 15.07.2016 (Hamburg)

**Windfarmplanung und Projektprüfung – Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der  
Projektbewertung**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

30.08.2016 (Kiel)

**windWERT**

Veranstalter: windcomm schleswig-holstein e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

**Disclaimer:**

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten.

Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.